

zu entrichten haben; da der Stempelbetrag nach mehren Jahren eine solche Höhe erreicht, die in Betracht des geringfügigen Objectes für die gewöhnlich sonst nicht günstigen Verhältnisse der Empfänger sehr drückend wird.

Und wenn auch das Einkommen von Hypothekenbestellungs-, Quittungs- und Cassationsstempel nicht unbedeutend sein möchte, so wird es doch, sieht man auf den alphabetischen Stempeltarif in seinen zahlreichen, zum Theil sehr hohen Beziehungen, kaum den zwanzigsten Theil der ganzen Stempelimposteinnahme ausmachen, und folglich der Wegfall der hier angeregten Stempelsteuer diesen Theil der Staats Einkünfte kaum um 10,000 Thlr. — — vermindern.

Die Deputation sieht sich daher, auf Grund der im Vorstehenden entwickelten Ansichten zu dem Antrage veranlaßt, die geehrte Kammer wolle das Einkommen von Stempelimpost, welches in dem vorliegenden Budget mit einem Ertrage von

162,000 Thlr. — —

angenommen worden ist, mit Ausschluß der Papierstempelsteuer von

Schuldverschreibungen, Hypotheken, und deren Cassation, und von Quittungen über zins- und unzinzbare Capitalien,

annehmen, und im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung um Anordnung des Wegfalls dieses Theils des Stempelimpostes ersuchen.

Abg. Wieland: Ich nehme zwar die 162,000 Thaler, nehme aber sehr gern auch den Vorschlag der Deputation an, daß gewisse Abänderungen in dem Stempelsteuertarif sollen vorgenommen werden. Zur Unterstützung des Vorschlags muß ich noch auf etwas Historisches vom vorigen Landtage zurückkommen. Es wurden damals zwei Petitionen eingereicht, welche darauf gerichtet waren, daß das ganze Stempelsteuergesetz sollte revidirt und verändert werden. Die dritte Deputation der zweiten Kammer berieth damals diese Petitionen, und wenn sie auch nicht in die umfassenden Absichten der Petenten einging, so machte sie doch den Vorschlag, nach welchem gewisse Positionen theils in Wegfall kommen, theils abgeändert werden sollten. Die zweite Kammer nahm auch größtentheils die Vorschläge der Deputation an; es war aber gegen das Ende des Landtags, und in der ersten Kammer kam die Sache nicht zur speciellen Berathung. Jedoch erklärte sich die erste Kammer dahin, daß der Antrag der Regierung zur nähern Erwägung und Prüfung anheimzugeben und der nächsten Ständeversammlung darüber Mittheilung zu machen sei. Der Drang der Geschäfte ließ es nicht zur Vereinigung zwischen beiden Kammern kommen, und die Angelegenheit wurde beigelegt. Der Vorschlag der Deputation ist mir daher sehr erwünscht, weil er ganz in dem Sinne derjenigen Vorschläge ist, welche am vorigen Landtage gemacht wurden. Ich muß daher der geehrten Kammer umsomehr die Annahme dieses Vorschlags empfehlen, da er ganz im Interesse des Realcredits gemacht ist und dessen Erleichterung befördert.

Stellv. Abg. Müller (aus Chemnitz): Ich trete dem Vorschlage der Deputation sehr gern bei, da die Stempelsteuer nicht eine allgemeine ist und jetzt der Zinsfuß so im Allgemeinen herabgedrückt wird, daß dieses namentlich Wittwen, Waisen und Minder wohlthätig empfinden würden.

Abg. Sachse: Als Zusatz zu den Motiven des Berichts habe ich Einiges zu bemerken, besonders in Betreff der Schuldverschreibung. Wenn man den Bericht liest, so sieht man nicht recht ab, warum gerade die Schuldverschreibungen ausgenommen sein sollen; ihre Besteuerung ist eben wie die Hypothekenstempel Besteuerung des Credits, und es sollten gleich den Kaufleuten und Fabricanten, welche bei ihren Geschäften keiner Stempelsteuer unterworfen sind, die übrigen Staatsbewohner bei Schuld- und Wechselverschreibung ebenfalls davon befreit sein; denn haben sie nach der Eigenthümlichkeit ihres Geschäfts den Credit für sich nicht so oft zu benutzen nöthig, so kommt es doch auch im übrigen Verkehr häufig vor, daß sie Schuldverschreibungen und Quittungen stellen müssen. Ein anderer Grund ist die Unwissenheit der meisten Staatsbewohner darüber, was sie in den einzelnen Fällen von Schuldverschreibungen zu geben haben. Es ist überhaupt etwas ganz Eigenes mit der Stempelinahme, der Regieaufwand nimmt sich gering aus, wenn man das Budget liest, aber die eigentlichen Einnehmer sind die Behörden des Landes. Sobald diese von größerem Umfange sind und mit fixirten Personen arbeiten, so ist das Stempelwesen ein sehr bedeutendes Geschäft. Könnte man die von den verschiedenen Angestellten im ganzen Lande darauf verwendete Zeit ausrechnen und numerisch ausdrücken, sowie die Entschädigung dieser Personen berechnen, das, was von ihrem Gehalt darauf zu schlagen, so würde eine sehr bedeutende Regieausgabe dafür zum Vorschein kommen. Allein abgesehen davon, so ist besonders das entgegenstehend, daß der Stempel bei Schuldverschreibungen und Quittungen selten gebraucht wird, daß von Schuldverschreibungen, welche Klagen beigefügt werden, kaum die dritte oder vierte derselben mit Stempel versehen ist, daß also diese Stempelsteuer zu Hinterziehungen Veranlassung gibt, was auch dafür spricht, daß man sie von der Stempelsteuer exemire. Dieser Wegfall des Stempels für Schuldverschreibungen, Hypotheken und deren Cassation wird nur um drei oder vier Positionen die 58 Ausnahmen vermehren, welche sich in der Stempelsteuer schon vorfinden.

Abg. Claus: Ich bestätige aus meiner Erfahrung das, was der zuletzt sprechende Abgeordnete in der zweiten Hälfte seiner Aeußerungen bemerkt hat. In Beziehung auf Entrichtung der Stempelsteuer waltet sehr häufig Unwissenheit ob, welche zu Hinterziehungen und Strafen führt. Ich habe aber nicht an die Analogieen gedacht, welche der Abgeordnete in dem ersten Theile seiner Aeußerungen zu Motivirung des Deputationsantrages erwähnt hat, rücksichtlich der im Handel und Verkehr vorkommenden Schuldverschreibungen. Dagegen habe ich geglaubt, daß die Deputation allerdings noch ein anderes Motiv hätte, um sie zu bewegen, den Antrag zu stellen, und ich habe dieses in der unserer Kammer bevorstehenden Berathung über die Creditvereine der Besitzer größerer Landgrundstücke erblickt. Da nämlich dort von einem Ausfall im Stempelimpost die Rede sein wird, würde eine Imparität in Beziehung auf die übrigen Grundstücksbesitzer eintreten, welche nicht bei diesem Creditssysteme zur Theilnahme gelangen können, wenn nicht hier schon bei der Bewilligungsvorlage auf entsprechenden Wegfall Rücksicht ge-